

Abteilung 3.1 - Kultur und Sport  
Sachbearbeiter(in): Moosmann, Eva  
14.11.2017

**Beratungsfolge**

**Sitzungstermin**

Kultur-, Sozial- und Verwaltungsausschuss (öffentlich)

29.11.2017

**Zukünftige inhaltliche Ausrichtung Stadtfest Rottweil**

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Bericht zum Prüfauftrag Vorlage Nr.177/2017 wird zur Kenntnis genommen.
2. Nach dem Vorliegen der Gesamtkosten des Turmfestes kann im Herbst 2018 ein Vorschlag zur Übernahme einzelner Elemente aus dem Turmfest in das Stadtfest 2019 unter dem Vorbehalt der Finanzierbarkeit eines erhöhten Personal- und Kostenaufwands gemacht werden.

**Begründung:**

Es liegt der Prüfauftrag der CDU-Fraktion „Antrag betreffend Anpassung des Konzepts für das Stadtfest“, Vorlage Nr. 177/2017 vom 19.10.2017 zugrunde.

Grundsätzlich ist die Übernahme von Elementen aus dem Turmfest für das Stadtfest als weitere Attraktivitätssteigerung zu begrüßen, wegen der fehlenden direkten Vergleichbarkeit der beiden Veranstaltungen jedoch schwierig. Es liegen für beide Veranstaltungen – Stadtfest und Turmfest – im Hinblick auf das zur Verfügung stehenden Budget und die Organisation unterschiedliche Voraussetzungen vor. Das soll im Folgenden anhand vergleichbarer Kriterien kurz erläutert werden.

Budgetvergleich:

Das Stadtfest ist nach einer Erhöhung des Budgets (Vorlage Nr. 162/2016, Variante 3) seit 2017 mit einem Haushaltsansatz von 48.100 € ausgestattet. Die Gesamtausgaben belaufen sich auf ca. 75.000 € (städtische Mittel, Standmieten, Sponsoring etc.).

Das Turmfest wurde mit einem weitaus höheren Budgets bestritten. Da noch keine Gesamtabrechnung vorliegt, wird hier der städtische Ansatz für das ganze „Jahr der Türme“ von 200.000 € gegenübergestellt.

Grundsätzlich zeigen beide Zahlen ganz deutlich, dass hier ein großer finanzieller Unterschied besteht.

Personalvergleich:

Bei der Stadt Rottweil ist Eva Moosmann vom FB3, Kultur- und Sportamt mit 3% im Stellenumfang zweijährig für die Organisation allein verantwortlich. Für die Durchführung am Stadtfestwochenende werden meistens noch zwei Personen intern hinzugezogen.

Für das Turmfest waren intern die Stabsstelle Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing sowie eine Vielzahl weiterer Mitarbeiter des Rathauses im Einsatz. Außerdem wurde die ansässige Eventagentur „trend factory“ mit der Planung und Durchführung betraut.

### Konzeption:

Die beiden Veranstaltungen haben unterschiedliche Ausrichtungen: Das Stadtfest ist ein Fest der Vereine und spricht vor allem die Rottweiler Bevölkerung und Besucher aus der näheren Umgebung an. Die Stände werden fast ausschließlich von Rottweiler Vereinen und Gastronomen betreut. Vereine nutzen die Einnahmen für ihre Vereinsarbeit und rechnen auch mit ihnen. Das Kulturprogramm wird von ansässigen Vereinen und Musikern gestaltet.

Das Turmfest hatte durch die Eröffnung des Testturms große Strahlkraft und Außenwirkung. Daher kamen die Besucher aus einem größeren Umkreis und reisten teilweise extra an. Das kulinarische Angebot wurde durch gastronomische Dienstleister erbracht, das Programm von gebuchten Künstlern, die Gagen erhielten.

Beispiel „Zeitreise“: Die wirklich gelungene Zeitreise war in dieser Form eine sehr gute Präsentation der Geschichte Rottweils. Eine Einbindung der Zeitreise wäre beispielsweise nur mit wesentlich höheren Kosten und zusätzlichem Personalaufwand möglich. Zu Bedenken ist, dass dies auch eine Erweiterung der Straßensperrung mit finanziellem Aufwand für die Sperrung selbst und einen Shuttleservice bedeuten würde. Ebenso verhält es sich mit Attraktionen wie dem „Riesenrad“ o.ä.

### Fazit:

Mit den bisherigen Personalprozenten und der finanziellen Ausstattung ist eine Integration von Elementen des Turmfestes in das Stadtfest nicht machbar. Auf der Basis der Turmfest-Abrechnung können für das Stadtfest 2019 im Herbst 2018 Vorschläge zur Übernahme von Elementen aus dem Turmfest gemacht werden. Ein Beschluss könnte dann zum Haushalt 2019 erfolgen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

momentan keine

### **Zuständigkeit:**

Der Kultur-, Sozial- und Verwaltungsausschuss ist gemäß § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung zuständig.